

Verordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten

Inkrafttreten: 18.02.1993

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2004 (Brem.GBl. S. 621)

Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 44

Gliederungsnummer: 102-a-1

V aufgeh. durch Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 229)

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und des § 23 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 6 § 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne von § 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes und zuständig für die Durchführung der sonstigen staatsangehörigkeitsrechtlichen Vorschriften ist der Senator für Inneres und Sport.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind für den Bereich der Stadtgemeinde Bremen das Stadtamt und für den Bereich der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven zuständig für

1. Einbürgerungen nach § 6 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 101) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 5. Dezember 1972 (Brem.GBl. S. 257 - 102-a-1) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 2. Februar 1993

Der Senat

außer Kraft